

Aus der Forstordnung von 1614

Der zweite Teil der Forstordnung Von der Holzordnung Vom Bauholz

„Wenn man Bauholz verkauft – was nur mit Anfrage und Erlaubnis der Rentkammer-Räte geschehen darf – soll der Forstmeister selbst zusammen mit den Knechten in die Wälder reiten, diese besehen und nach Gelegenheit und Menge der Stämme, wie dieses Holz nachgefragt wird, den Kauf abschließen. Und wenn der Vertrag geschlossen ist, soll er jedem Stamm, der verkauft wurde, Unser Waldzeichen geben und den Forstknechten befehlen, dass sie eifrig ihr Augenmerk darauf haben, dass der Käufer kein anderes Holz als das, das ihm verkauft und bezeichnet wurde, fälle, noch sonst einigen Schaden im Wald anrichte; auch über die Summe hinaus, die er zahlt, ihm nichts anderes zugestanden oder erlaubt werde. Es soll auch diese „gute Bescheidenheit“ eingehalten werden, dass nicht mit einem Baum, der umgehauen wird, andere umgeschlagen werden. (...)“

Forstordnung vom 1. Juni 1614, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 59 Bü 17, S. 27f.

Transkription und Normalisierung des Textes: Maria Würfel